

**Gebührentarif der IHK für München und Oberbayern  
(Anlage zur Gebührenordnung)**

- vom 18.12.2023, zuletzt geändert am 05.12.2024 -

Aufgabenbereich	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe (€)		
<b>1. Berufliches Bildungswesen</b>	1.1.	<b>Ausbildungsservice</b>	90	*	
	1.2.	<b>Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung, Prüfungsverfahren mit</b>			
	1.2.1.	schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben	55	*	
	1.2.2.	schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben	90	*	
	1.2.3.	nur Fertigkeitss- oder mündlicher Prüfung	45	*	
	1.2.4.	schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und Fertigkeitssprüfung	100	*	
	1.2.5.	erhöhtem Prüfungsaufwand (z. B. schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben und Fertigkeitssprüfung oder gestreckter Prüfung Teil 1)	135	*	
	1.2.6.	besonderem Prüfungsaufwand (Fachgespräch, Präsentation, etc.)	180	*	
	1.3.	<b>Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung bzw. Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung, Prüfungsverfahren mit</b>			
	1.3.1.	nur Fertigkeitssprüfung	95	*	
	1.3.2.	schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und mündlicher Prüfung	140	*	
	1.3.3.	schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und Fertigkeitssprüfung	170	*	
	1.3.4.	erhöhtem Prüfungsaufwand (z. B. schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben und Fertigkeitssprüfung oder mündlicher Prüfung)	215	*	
	1.3.5.	besonderem Prüfungsaufwand (z. B. Fachgespräch, Präsentation, Dokumentation, schriftlicher Report, integrierte Prüfung)	270	*	
	1.4.	<b>Wiederholung der Abschlussprüfung</b>	gem. 1.2., 1.3.		
	1.4.1.	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 BBiG	gem. 1.1., 1.2., 1.3.		
	1.4.2.	Wiederholung eines Ausbildungsprüfungsteils/-bereichs	50 % von 1.2., 1.3		
	1.4.3.	Aufnahmegebühr Ausbildungsprüfungen	50 EUR zzgl. Prüfungsgebühren gemäß 1.2. - 1.4.		
	1.4.4.	Sonstige Verwaltungshandlungen (z. B. Eintragungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen, verspätete Einreichung des Ausbildungsvertrages, verspätete Anmeldung zur Zwischen- oder Abschlussprüfung, Zuerkennung der fachlichen Eignung)	27 - 130	*	
	1.4.5.	Andere Prüfungen (nach Aufwand, z. B. Zertifikate)	68 - 200	*	
	*		Gebührenhöhe der Tatbestände 1.1 - 1.4.5 für Mitgliedsunternehmen der IHK für München und Oberbayern. Für Gebührenschuldner, die nicht Mitglied der IHK für München und Oberbayern sind, beträgt die Gebühr das Zweifache der jeweils angegebenen Gebührenhöhe	gilt für 1.1. - 1.4.5	
	1.5.	<b>Fortbildungsprüfungen</b>			
	1.5.1.	eingliedrige Fortbildungsprüfungen ("Monoprüfungen")	250 - 1.075		
	1.5.2.	mehrgliedrige Fortbildungsprüfungen mit zwei selbständigen Prüfungsteilen:			
	1.5.2.1	Prüfungsteil 1	350 - 510		
	1.5.2.2	Prüfungsteil 2	200 - 540		
	1.5.3.	mehrgliedrige Fortbildungsprüfungen mit drei selbständigen Prüfungsteilen:			
	1.5.3.1	Prüfungsteil 1	250 - 450		
	1.5.3.2	Prüfungsteil 2	200 - 430		
	1.5.3.3	Prüfungsteil 3	200 - 385		
	1.5.4.	mehrgliedrige Fortbildungsprüfungen mit vier selbständigen Prüfungsteilen:			
	1.5.4.1	Prüfungsteil 1	850 - 1.400		
	1.5.4.2	Prüfungsteil 2	250 - 620		
	1.5.4.3	Prüfungsteil 3	250 - 620		
	1.5.4.4	Prüfungsteil 4	200 - 530		
	1.6.1	Wiederholung eines Fortbildungsprüfungsteils/-bereichs	50% von 1.5.1 - 1.5.4.		
	1.7.	<b>Begutachtung von Maßnahmen bei trägergestützten Umschulungen und sonstigen Bildungsmaßnahmen</b>			
	1.7.1	Begutachtung und Überprüfung von Umschulungsmaßnahmen	70 - 1.325		
	1.7.2.	Begutachtung von vollzeitschulischen Ausbildungsgängen, die ein Zulassung zur Abschlussprüfung gem. §43 Abs. 2 BBiG vorsehen	900		
	1.7.3	Begutachtung von Qualifizierungsbausteinen	75 - 420		
	1.8.	Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen gem. BayBQFG	100 - 600		
	1.9.	<b>Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (§§ 50b ff. BBiG)</b>			
	1.9.1.	§ 50b Abs. 1, einfaches Verfahren	1.660		
	1.9.1.1	§ 50b Abs. 4, einfache Verfahren und Antrag auf überwiegende Vergleichbarkeit	1.550		
	1.9.1.2.	§ 50b Abs. 5, § 50d Abs. 1 Nr. 1, einfache Ergänzungsverfahren und nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung	1.375		
	1.9.2.	§ 50b Abs. 1, aufwändiges Verfahren	2.385		
	1.9.2.1.	§ 50b Abs. 4, aufwändiges Verfahren und Antrag auf überwiegende Vergleichbarkeit	2.180		
1.9.2.2.	§ 50b Abs. 5, § 50d Abs. 1 Nr. 1, aufwändiges Ergänzungsverfahren, nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung	1.710			

Aufgabenbereich	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe (€)
2. Versicherungs-, Finanz- und Immobiliendienstleistungen	<b>2.1</b>	<b>Erlaubnisverfahren</b>	
	<b>2.1.1.</b>	<b>Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter (§ 34c GewO)</b>	
	2.1.1.a	Regelverfahren für Immobilienmakler nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO	315
	2.1.1.b	Regelverfahren für Darlehensvermittler nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO	315
	2.1.1.c	Regelverfahren für Bauträger nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a GewO	315
	2.1.1.d	Regelverfahren für Baubetreuer nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b GewO	315
	2.1.1.e	Regelverfahren für Wohnimmobilienverwalter nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO	350
	<b>2.1.2.</b>	<b>Versicherungsvermittler und -berater (§ 34d GewO)</b>	
	2.1.2.a	Regelverfahren für Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 GewO	505
	2.1.2.b	Regelverfahren für Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 GewO	505
	2.1.2.c	Vereinfachtes Verfahren zur Beantragung einer Erlaubnis als Versicherungsberater § 34d Absatz 2 Satz 1 GewO gemäß § 156 Absatz 2 Satz 1 GewO (bei Vorlage einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 Satz 1 GewO in der bis zum Ablauf des 22.02.2018 geltenden Fassung)	125
	2.1.2.d	Erlaubnisbefreiungsverfahren für produktakzessorische Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 6 GewO	310
	2.1.2.e	Statusänderung vom Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 GewO zum Versicherungsmakler nach § 34d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GewO und umgekehrt (Regelverfahren) im Rahmen von § 34d Absatz 1 GewO	270
	2.1.2.f	Statusänderung vom produktakzessorischen Versicherungsvertreter zum produktakzessorischen Versicherungsmakler und umgekehrt im Rahmen von § 34d Absatz 6 GewO	145
	<b>2.1.3.</b>	<b>Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO)</b>	
	2.1.3.a	Regelverfahren für Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang einer Produktkategorie [im Folgenden Kategorie])	505
	2.1.3.b	Regelverfahren für Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang von zwei oder drei Kategorien)	560
	2.1.3.c	Erweiterung der Kategorie/-n nach Erteilung einer Erlaubnis (als Finanzanlagenvermittler) nach § 34f GewO (Regelverfahren)	295
	<b>2.1.4.</b>	<b>Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)</b>	
	2.1.4.a	Regelverfahren für Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang einer Kategorie)	505
	2.1.4.b	Regelverfahren für Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang von 2 oder 3 Kategorien)	560
	2.1.4.c.1	Vereinfachtes Verfahren zur Beantragung einer Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO gemäß § 34h Absatz 1 Satz 5 GewO (bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO) (im Umfang einer Kategorie)	120
	2.1.4.c.2	Vereinfachtes Verfahren zur Beantragung einer Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO gemäß § 34h Absatz 1 Satz 5 GewO (bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO) (im Umfang von zwei oder drei Kategorien)	130
	2.1.4.d	Erweiterung der Kategorie/-n nach Erteilung einer Erlaubnis (als Honorar-Finanzanlagenberater) nach § 34h GewO (Regelverfahren)	295
	<b>2.1.5.</b>	<b>Immobilardarlehensvermittler (§ 34i GewO)</b>	
	2.1.5.a	Regelverfahren für Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO	505
		Wird ein Antrag, der einen Gebührentatbestand nach 2.1 (= 2.1.1.- 2.1.5) auslöst, vor Erlass einer Entscheidung vom Antragsteller zurückgenommen, vermindert sich die anfallende Gebühr um 50%.	50% von 2.1.1-2.1.5
	<b>2.2</b>	<b>Verfahren mit Auslandsbezug</b>	
	2.2.a	Verfahren zur Anzeige grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung nach § 13a GewO	230 - 440
	2.2.b	Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen nach § 13c GewO	260 - 500
	2.2.c	Europäischer Berufsausweises (EPC für Immobilienmakler): Ausstellen des Europäischen Berufsausweises (EPC)/vorbereitende Schritte für das Ausstellen des EPC durch einen anderen Mitgliedsstaat	70 - 250
	<b>2.3</b>	<b>Registrierungsverfahren</b>	
	2.3.a	Aufnahme eines Versicherungsvermittlers/ -beraters/ Finanzanlagenvermittlers, Honorar-Finanzanlagenberaters bzw. Immobiliardarlehensvermittlers/ Honorar-Immobilardarlehensberaters in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung	60
	2.3.b.1	Aufnahme einer angestellten Person in das Register §§ 34 d/34 f/34 h/34 i GewO und Erteilung einer Eintragungsbestätigung bei gleichzeitigem Antrag auf Registrierung des Erlaubnisinhabers	30
	2.3.b.2	Aufnahme einer angestellten Person in das Register §§ 34 d/34 f/34 h/34 i GewO und Erteilung einer Eintragungsbestätigung bei späterem Antrag auf Registrierung des Erlaubnisinhabers	65
	2.3.c	Eintragung von EU-/EWR-Tätigkeitsstaaten (pro Staat) (§§ 34d/34i GewO)	40
	2.3.d	Aufnahme eines Gewerbetreibenden nach § 34i Absatz 4 GewO in das Register	65
	2.3.e.1	Eintragung nach § 34 d Absatz 11, § 34 i Absatz 9 GewO in das Register, sofern die Person schon im Register als Versicherungsvermittler oder Immobiliardarlehensvermittler eingetragen ist	120
	2.3.e.2	Eintragung nach § 34 d Absatz 11, § 34 i Absatz 9 GewO in das Register, sofern noch keine Registrierung nach (2.3.e.1) vorliegt	140
	2.3.f	Aufnahme eines neuen gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person in das Registers (§§ 34d/ 34f/34h/34i GewO (pro Person))	30

Aufgabenbereich	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe (€)
2. Versicherungs-, Finanz- und Immobiliendienstleistungen	2.4	<b>Sonstige Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach §§ 34c, 34d, 34f, 34h und 34i GewO</b>	
	2.4.a	(Teil-) Widerruf / (Teil-) Rücknahme einer Erlaubnis nach §§ 34 c/34 d/34 f/34 h/34 i GewO	145 - 530
	2.4.b	(Teil-) Widerruf / (Teil-)Rücknahme einer Ausnahme einer Erlaubnispflicht	140 - 220
	2.4.c	Schriftliche Auskunft aus dem Register	35
	2.4.d	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, Nebenbestimmungen und Inhaltsbeschränkungen	315
	2.4.e	Prüfung neuer gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (pro Person)	140
	2.4.f	Verwaltung und Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit einer Beendigungsmitteilung / Wechsel des Versicherungsschutzes (ausgenommen Widerruf)	85
	2.4.g	Verwaltung und Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Auflagen	135
	2.4.h	Teilverzicht bei § 34c GewO oder Reduzierung des Erlaubnisumfangs § 34f, § 34h GewO	75
	2.4.i	Auskunft nach § 29 Absatz 1 GewO	115 - 960
	2.4.j	Nachschau nach § 29 Absatz 2 GewO	345 - 2.930
	2.4.k	Entscheidungen nach § 46 f. GewO	520
	2.5	<b>Sonstige Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Berufspflichten von Erlaubnisinhabern nach §§ 34c, 34d, 34f, 34h und 34i GewO</b>	
	2.5.a	Verwaltung und Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit (Einzel-) prüfungsberichten nach § 24 FinVermV und § 16 MaBV	100
	2.5.b	Verwaltung und Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Systemprüfungsberichten nach § 24 FinVermV	50
	2.5.c	Verwaltung und Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Negativerklärungen nach § 24 FinVermV und § 16 MaBV	30
	2.5.d	Verwaltung und Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Weiterbildungsmaßnahmen nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO und § 34c Absatz 2a GewO	105
	2.5.e	Verwaltung und Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Weiterbildungspflicht nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO und § 34c Absatz 2a GewO, Verzicht auf die Erlaubnis nach erfolgter Anordnung der Weiterbildungspflicht	30
2.5.f	Entscheidungen nach §23 VersVermV, §24 Abs. 2 FinVermV, §15 ImmVermV, §16 Abs.2 MaBV	130 - 550	
2.5.g	Auskunft nach § 29 Absatz 1 GewO	90 - 800	
2.5.h	Nachschau nach § 29 Absatz 2 GewO	270 - 2.500	
3. Sachkundeprüfungen im Versicherungswesen und Finanzdienstleistungsgewerben	3.1.	<b>Sachkundeprüfung „Geprüfter Fachmann/geprüfte Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK“</b>	
	3.1.a	Sachkundeprüfung (Vollprüfung)	440
	3.1.b	Teilprüfungsgebühr nur schriftlich	310
	3.1.c	Teilprüfungsgebühr praktisch / Wiederholungsprüfung	230
	3.2.	<b>Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK“</b>	
	3.2.a	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (drei Kategorien)	520
	3.2.b	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (zwei Kategorien)	480
	3.2.c	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (eine Kategorie)	440
	3.2.d	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil (zwei Kategorien)	350
	3.2.e	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil (eine Kategorie)	310
	3.2.f	Wiederholungsprüfung des praktischen Prüfungsteils	230
	3.3.	<b>Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliardarlehensvermittlung IHK</b>	
	3.3.a	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil	480
	3.3.b	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil	330
3.3.c	Wiederholungsprüfung des praktischen Prüfungsteils	230	
3.4.	<b>Sachkundeprüfung „zertifizierter Verwalter/-in“</b>		
3.4.a	Vollprüfung mit mündlichem Prüfungsteil	400	
3.4.b	Wiederholungsprüfung des mündlichen Prüfungsteils	230	
4. Sachverständigenwesen (öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Handels- und Lebensmittelchemiker, Prüfer, Probennehmer,	4.a	Erstbestellung	1.000 - 3.480
	4.b	Erneute Bestellung	250 - 640
	4.c	Änderung oder Erweiterung eines Sachgebiets	720 - 1.000
	4.d	Rücknahme bzw. Widerruf einer Bestellung	1.000 - 2.050
	4.e	Ersatz von Stempel oder Ausweis	50
5. - 8. Unterrichtungen/ Sachkenntnisprüfungen	5.	Unterrichtungen nach § 4 Abs.1 Nr.4 Gaststättengesetz	120
	6.a.	Unterrichtung für Bewachungspersonal gem. § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung (GewO)	390 - 490
	6.b.	Sachkundeprüfung gem. § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und Abs. 1a Satz 2 Gewerbeordnung (GewO)	85 - 200
	7.	Unterrichtung Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 33c Gewerbeordnung (GewO)	200
8.	Sachkenntnisprüfungen im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 50 Abs. 2 AMG	120	

Aufgabenbereich	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe (€)
9. Verkehr	9.a.	<b>Nachweis der fachlichen Eignung nach Art. 3 (1) lit. D VO (EG) 1071/2009</b>	
	9.a.aa	Fachkundeprüfungen	
	9.a.aa.1	Güterkraftverkehr nach § 3 Abs. 2 GüKG, §§ 5, 6 GBZugV	200
	9.a.aa.2	Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxi- und Mietwagenverkehr nach § 13 Abs.1 Nr. 3 PBefG, §§ 4, 5 PBZugV	200
	9.a.aa.3	Straßenpersonenverkehr (=Taxi-/Mietwagenverkehr) nach § 13 Abs.1 Nr. 3 PBefG, §§ 4, 5 PBZugV	220
	9.a.bb	Anerkennung leitender Tätigkeit nach Artikel 3, 8 VO (EG) 1071/2009 i.V.m. § 8 GBZugV oder § 13 Abs. 1 Nr. 3 PBefG, § 7 PBZugV	
	9.a.bb.1	Ablehnung der Anerkennung der fachlichen Eignung auf der Grundlage einer leitenden Tätigkeit nach formaler Prüfung der Unterlagen	45
	9.a.bb.2	Anerkennung der fachlichen Eignung auf der Grundlage einer leitenden Tätigkeit nach inhaltlicher Prüfung der Unterlagen	175
	9.a.bb.3	Anerkennung der fachlichen Eignung auf der Grundlage einer leitenden Tätigkeit mit ergänzendem Beurteilungsgespräch nach formaler und inhaltlicher Prüfung der Unterlagen	370
	9.a.cc	Ausstellen einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfungen nach Artikel 3, 8 VO (EG) 1071/2009 i.V.m. § 7 GBZugV oder § 6 PBZugV	50
	9.a.dd	Umschreiben einer beschränkten Fachkundebescheinigung nach § 9 GBZugV	50
	9.b	<b>Nachweis der fachl. Eignung nach Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG)</b>	
	9.b.aa	Fachkundeprüfungen nach Art. 7 Abs.1 Nr. 3 des BayRDG und §§ 1, 2 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 BayRDG	200
	9.b.bb.1	Ablehnung der Anerkennung der fachlichen Eignung auf der Grundlage einer leitenden Tätigkeit nach formaler Prüfung der Unterlagen	45
	9.b.bb.2	Anerkennung der fachlichen Eignung auf der Grundlage einer leitenden Tätigkeit nach inhaltlicher Prüfung der Unterlagen	175
	9.c	<b>Gefahrgutfahrerschulung nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschiff (GGVSEB)/ADR Gefahrgutbeauftragtenschulung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)/ADR/RID/ADN</b>	
	9.c.aa	Anerkennung eines Lehrganges	
	9.c.aa.1	Anerkennung eines Lehrganges Gefahrgut Fahrer-/Beauftragtenschulung (einschl. des ersten Kurses, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	500
	9.c.aa.2	Anerkennung für weiteren beantragten Kurs/Verkehrsträger - Gefahrgut Fahrer-/ Beauftragtenschulung	190
	9.c.aa.3	Anerkennung eines Referenten - Gefahrgut Fahrer-/Beauftragtenschulung	100 - 285
	9.c.aa.4	Anerkennung einer weiteren Lehrgangsstätte - Gefahrgut Fahrer-/Beauftragtenschulung	95 - 285
	9.c.bb	Wiedererteilung der Anerkennung	
	9.c.bb.1	Wiederanerkennung eines Lehrgangs Gefahrgut Fahrer-/Beauftragtenschulung (einschl. des ersten Kurses, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	250
	9.c.bb.2	Wiederanerkennung weiterer Kurs/Verkehrsträger - Gefahrgut Fahrer-/Beauftragtenschulung	100
	9.c.bb.3	Wiederanerkennung eines Referenten - Gefahrgut Fahrer-/Beauftragtenschulung	40
	9.c.bb.4	Wiederanerkennung einer Lehrgangsstätte - Gefahrgut Fahrer-/Beauftragtenschulung	40
	9.c.cc	Modifizierung einer Lehrgangsanerkennung - Gefahrgut Fahrer-/Beauftragtenschulung	50
9.c.dd	Betreuung Grundlehrgang für Gefahrgutbeauftragte Verkehrsträger / Lehrgang Gefahrgutfahrer	80	
9.d.	<b>Gefahrgutfahrerprüfung nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschiff (GGVSEB)/ADR Gefahrgutbeauftragtenprüfung nach der Gefahrgutbeauftragten verordnung (GbV)/ADR/RID/ADN</b>		
9.d.aa	<b>Gefahrgutfahrerprüfung nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschiff (GGVSEB)/ADR</b>		
9.d.aa.1	Basiskurs	60	
9.d.aa.2	Aufbaukurs Tank	60	
9.d.aa.3	Aufbaukurs Klasse 1	50	
9.d.aa.4	Aufbaukurs Klasse 7	50	
9.d.aa.5	Auffrischungsschulung	50	
9.d.aa.6	Ersatzausstellung einer ADR-Schulungsbescheinigung (ADRCARD)	35	
9.d.bb	<b>Gefahrgutbeauftragtenprüfung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)/ADR/RID/ADN</b>		
9.d.bb.1	Grundprüfung	150	
9.d.bb.2	Ergänzungsprüfung	150	
9.d.bb.3	Verlängerungsprüfung	130	
9.e	<b>Erwerb Grundqualifikation: Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr</b>		
9.e.aa	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation		
9.e.aa.1	Theoretische Prüfung Regelprüfung	240	
9.e.aa.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	210	
9.e.aa.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	180	
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50% von 9.e.aa.1-3	
9.e.bb	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation		
9.e.bb.1	Praktische Prüfung Regelprüfung	1.455	
9.e.bb.2	Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.455	
9.e.bb.3	Praktische Prüfung Umsteiger	1.070	
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	20% von 9.e.bb.1-3	

Aufgabenbereich	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe (€)	
9. Verkehr	9.e.cc	Beschleunigte Grundqualifikation		
	9.e.cc.1	Regelprüfung	180	
	9.e.cc.2	Prüfung Quereinsteiger	165	
	9.e.cc.3	Prüfung Umsteiger	150	
		Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50% von 9.e.cc.1-3	
10. Außenwirtschaft	10.a.1	Ursprungszeugnisse / sonstige Bescheinigungen (ein Original und beliebig vielen Kopien digital; ein Original und zwei Kopien analog)	12	
	10.a.2	jede weitere Kopie ab 3. Kopie (analog)	2	
	10.b.1	Carnets ATA - IHK Mitglieder	130	
	10.b.2	Carnets ATA - IHK Nicht-Mitglieder	155	
11. EMAS (Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und nach dem Umweltauditinggesetz (UAG))	11.a.1	Erstmalige Registereintragung / Erweiterung um einen weiteren Standort / Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland (bis 50 Mitarbeiter)	610	
	11.a.2	Erstmalige Registereintragung / Erweiterung um einen weiteren Standort / Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland (bis 51 bis 250 Mitarbeiter)	860	
	11.a.3	Erstmalige Registereintragung / Erweiterung um einen weiteren Standort / Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland (bis 251 bis 1000 Mitarbeiter)	1.260	
	11.a.4	Erstmalige Registereintragung / Erweiterung um einen weiteren Standort / Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland (Ab 1000 Mitarbeiter)	1.395	
	11.a.5	Je weiteren Standort mit eigener Behördenzuständigkeit bei erstmaliger Eintragung einer Organisation	195	
	11.b.1	Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung (bis 50 Mitarbeiter)	450	
	11.b.2	Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung (51 bis 250 Mitarbeiter)	585	
	11.b.3	Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung (251 bis 1000 Mitarbeiter)	695	
	11.b.4	Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung (ab 1000 Mitarbeiter)	820	
	11.b.5	Je weiteren Standort mit eigener Behördenzuständigkeit bei Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage der relevanten Unterlagen	150	
12. Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen nach § 48 Absatz 8	12.a.	Prüfung der Präqualifizierungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Eintragung ins amtliche Verzeichnis nach § 48 Absatz 8 VgV	250	**
		Wird ein Antrag, der den vorgenannten Gebührentatbestand auslöst, vor Erlass einer Entscheidung vom Antragsteller zurückgenommen, werden als Ersatz für die vergeblichen Vorbereitungen 50% der Gebühr, die im Falle einer Entscheidung angefallen wäre, erhoben	50% von 12.a	
	12.b.	Widerruf/Rücknahme des Bescheids über die Eintragung ins amtliche Verzeichnis nach § 48 Absatz 8 VgV	100 - 400	**
	12.c	sonst. Verwaltungshandlungen nach Eintragung ins amtliche Verzeichnis nach § 48 Absatz 8 VgV	30 - 250	**
	**	zuzüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer gemäß § 2b Abs. 1 S. 2 UStG	gilt für 12.a. - c.	
13. Sachkundebescheinigungen nach ChemKlimaschutz zV	13.a	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	50	
	13.b	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund mehrerer Teilprüfungen	70 - 450	
	13.c	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	95	
14. EU-Bescheinigung	14.	Ausstellung einer EU-Bescheinigung als Nachweis der beruflichen Qualifizierung und der ausgeübten Tätigkeiten einer Person in Deutschland (inkl. Nachfolgebescheinigung)	75	
15. Mahn- und Beitreibungsgebühren	15. a	Mahngebühren (je Mahnstufe)	3	
	15. b	Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen (Die Gebührenschuld entsteht mit dem fruchtlosen Ablauf der in der 2. Mahnung gesetzten Zahlungsfrist.)	19	
16. Zweitschriften und sonstiges	16.	Zweitschriften, Bescheinigungen und Beglaubigungen	30	
17. Widerspruchsbescheid	17.	Kosten im Rechtsbehelfsverfahren für die Gebührentatbestände 1.5, 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 13		
		Entsprechende Anwendung der Regelungen „Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren“ des Kostengesetzes (KG) in der jeweils gültigen Fassung. Sofern ein Gebührenrahmen besteht, bestimmen sich die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Amtshandlungsgebühr.		

Aufgabenbereich	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe (€)
		<p><b>Information:</b> Die Gebührenerhebung für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 GewO (<b>Entgegennahme von Gewerbeanzeigen</b>) erfolgt unmittelbar auf der Grundlage des Bayerischen Kostengesetzes i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (lfd. Nr. 5. III. 5/2). Der Gebührenrahmen beträgt derzeit (Stand: 10.09.2024): <b>25,- EUR bis 100,- EUR</b>.</p> <p>Die Gebührenerhebung für die <b>Waffenfachkundeprüfungen</b> nach § 22 Abs. 1 WaffG erfolgt unmittelbar auf der Grundlage des Bayerischen Kostengesetzes i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (lfd. Nr. 2. II. 7/25). Der Gebührenrahmen beträgt derzeit (Stand: 10.09.2024): <b>100,- EUR bis 250,- EUR</b>.</p> <p><b>Auszug aus dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1988 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 geändert worden ist:</b></p> <p><b>Art. 9 Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren</b> (1) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. <sup>2</sup>Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. <sup>3</sup>Art. 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch eingelegt, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Euro zu erheben. <sup>5</sup>Die Mindestgebühr beträgt fünfundzwanzig Euro. <sup>6</sup>Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zehn Euro. (2) <sup>1</sup>Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. <sup>2</sup>Die Mindestgebühr beträgt fünfzehn Euro; im Fall eines Widerspruchs, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt sie zehn Euro. <sup>3</sup>Art. 8 Abs. 3 gilt entsprechend. (3) <sup>1</sup>Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. <sup>2</sup>Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags. (4) Abs. 3 gilt für das Nachprüfungsverfahren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen entsprechend.</p> <p><b>Art. 8 Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags</b> (1) <sup>1</sup>Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. <sup>2</sup>Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. <sup>3</sup>Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. (2) <sup>1</sup>Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. <sup>2</sup>Die Mindestgebühr beträgt fünfzehn Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr. (3) <sup>1</sup>Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht. <sup>2</sup>Dies gilt auch im Fall der Zurückweisung eines Nachprüfungsantrags nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen.</p>	
		<p><b>HINWEIS:</b> Diese Veröffentlichung ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. <b>Die amtliche Bekanntmachung</b> von Satzungsrecht erfolgt ab/seit dem 01.10.2023 ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger. (<a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a>)</p>	